

Strafgesetznovelle 2017 – Regierungsvorlage

Univ.-Ass. Mag. Jakob Tschachler

Am 20.2.2017 wurde der Ministerialentwurf (ME) zur Strafgesetznovelle 2017 für die Begutachtung freigegeben.¹ Die nunmehr veröffentlichte Regierungsvorlage (RV)² entspricht diesem in vielen Punkten. Allerdings wurde mit der Regierungsvorlage auch einigen im Begutachtungsverfahren geäußerten Bedenken Rechnung getragen. Im Folgenden werden die Unterschiede der RV gegenüber dem ME dargestellt.

I. Geplante Änderungen im StGB

A. Straftatbestände im Zusammenhang mit Bediensteten einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalt – §§ 83 Abs 3 und 91a StGB

Die RV schlägt einen neuen Straftatbestand gegen tätliche Angriffe auf Personen vor, die mit bestimmten Aufgaben einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalt betraut sind (§ 91a StGB neu). Als Strafdrohung für einen solchen tätlichen Angriff ist eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten bzw Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen vorgesehen. Die Strafdrohung wurde aufgrund der im Begutachtungsverfahren geäußerten Bedenken herabgesetzt.³ Der ME schlug einen solchen Straftatbestand noch als § 270a StGB neu mit einer Strafdrohung bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe bzw Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen vor.

Zusätzlich soll mit der Regierungsvorlage eine entsprechende Qualifikation für Körperverletzungen an den genannten Personen in § 83 Abs 3 StGB geschaffen werden. Gegenüber dem Grunddelikt nach § 83 Abs 1 bzw 2 StGB, das eine Strafdrohung von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe bzw eine Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen bestimmt, sieht die Regierungsvorlage für die Qualifikation eine Strafdrohung von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe vor.

B. Pornographische Darstellung Minderjähriger – § 207a Abs 6 StGB

Weitere geplante Änderungen betreffen die Strafbestimmung gegen die Pornographische Darstellung Minderjähriger nach § 207a StGB. Die RV schlägt einen neuen Absatz 6 vor. „Durch die vorgeschlagene Änderung sollen Fälle, in denen eine mündige minderjährige Person eine

¹ 294/ME 25 GP. Online unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00294/fname_617544.pdf. Siehe dazu bereits SN Reindl-Krauskopf 47/SN-294/ME 25. GP (online unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_09783/imfname_627292.pdf) sowie SN Salimi 31/SN-294/ME 25. GP (online unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_09741/imfname_625814.pdf).

² RV 1621 BlgNR 25. GP. Online unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_01621/fname_633532.pdf.

³ EBRV 1621 BlgNR 25. GP 2 (online unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_01621/fname_633535.pdf).

pornografische Darstellung von sich selbst herstellt, um diese einem anderen zugänglich zu machen, zukünftig nicht mehr nach dieser Bestimmung strafbar sein.“⁴ Während der ME noch vorsah, dass eine solche Verbreitung nur dann nicht bestraft werden sollte, wenn sie nicht gegenüber einer größeren Zahl von Personen passierte, verzichtet die RV nun auf diese Voraussetzung.⁵ In Abs 6 Z 2 soll zusätzlich festgelegt werden, dass eine Strafbarkeit dann nicht gegeben ist, wenn eine unmündige Person eine pornographische Darstellung von sich selbst anfertigt und auch dann noch besitzt, wenn sie das vierzehnte Lebensjahr überschreitet.

C. Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen – § 218 StGB

Nach der RV soll ein neuer Abs 2a in der Strafbestimmung gegen sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlung nach § 218 StGB geschaffen werden. Dieser Absatz sieht eine Strafdrohung von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe bzw Geldstrafe von bis zu 720 Tagessätzen vor, wenn der Täter wissentlich an einer Zusammenkunft mehrerer Menschen teilnimmt, die darauf abzielt, sexuelle Belästigungen nach Abs 1 Z 1 oder Abs 1a zu begehen und es zu solchen Taten gekommen ist. Eine Strafdrohung von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe soll nach Abs 2b greifen, wenn eine sexuelle Belästigung nach Abs 1 Z 1 oder Abs 1a mit mindestens einer weiteren Person in verabredeter Verbindung begangen wird.

Aufgrund der während der Begutachtung des ME geäußerten Bedenken wurden die Strafdrohungen nach Absatz 2a neu von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe auf bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe, nach Absatz 2b neu von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe auf bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe gesenkt.⁶ Ebenso geändert wurde der Verweis auf den gesamten Absatz 1 in Absatz 2b neu. Der in der RV vorgeschlagene Abs 2b verweist nun – ebenso wie der vorgeschlagene Abs 2a – nur noch auf Abs 1 Z 1 sowie Abs 1a und nicht mehr auch auf Abs 1 Z 2.

D. Staatsfeindliche Bewegungen – § 247a StGB

Staatsfeindliche Bewegungen sollen nach der RV nun durch § 247a StGB kriminalisiert werden. Der ME sah eine entsprechende Bestimmung noch als § 246a StGB vor. Aufgrund der im Begutachtungsverfahren geäußerten Bedenken⁷, soll § 247a nun präziser formuliert werden.⁸ Abs 3 sieht nun eine Definition der staatsfeindlichen Bewegung vor. Eine staatsfeindliche Bewegung soll demnach nur vorliegen, wenn sie darauf ausgerichtet ist, die Hoheitsrechte Österreichs **rundweg** abzulehnen und es ihr Zweck ist, Vollziehung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen hoheitlichen Entscheidungen **fortgesetzt** zu verhindern. Dies muss auf eine Weise passieren, in der sich die staatsfeindliche Ausrichtung **eindeutig** manifestiert. In den Erl wird darauf hingewiesen, dass „daher beispielsweise gewaltfreie Proteste, Demonstrationen oder sonstige Aktionen (wie die Besetzung der Hainburger Au), die eine kritisch (sic!) Auseinandersetzung mit Politik, dem Staat, Politikern oder auch einzelnen Entscheidungen der Behörden zum Gegenstand haben oder versuchen, ein Überdenken der Entscheidung zu erreichen“ nicht unter die Definition fallen.⁹

⁴ EBRV 1621 BlgNR 25. GP 3.

⁵ Vgl auch EBRV 1621 BlgNR 25. GP 3.

⁶ Vgl auch EBRV 1621 BlgNR 25. GP 5.

⁷ Siehe insb SN *Reindl-Krauskopf* 47/SN-294/ME 25. GP 4 ff; SN *Salimi* 31/SN-294/ME 25. GP 3 ff.

⁸ Vgl auch EBRV 1621 BlgNR 25. GP 5.

⁹ Vgl auch EBRV 1621 BlgNR 25. GP 6.

II. Geplante Änderungen in der StPO

A. Zuständigkeiten §§ 30, 31 StPO

Die Regierungsvorlage schlägt neue Zuständigkeitsregelungen vor. So soll § 30 StPO in Abs 1 Z 9a und Z 9b neue Ausnahmen von der Zuständigkeit des Bezirksgerichts im Hauptverfahren wegen staatsfeindlichen Bewegungen (§ 247a Abs 2 StGB) und Verhetzung (§ 283 Abs 4 StGB) erhalten. Eine entsprechende Eigenzuständigkeit des Einzelrichters des Landesgerichts soll in § 31 Abs 4 Z 2 StPO geschaffen werden.